

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karina Wächter (CDU)
– Drucksache 18/3753 –

Maßnahmen zur Einsparung von Energiekosten und zum Klimaschutz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/3753** – vom 25. Juli 2022 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Kommunen, die ein Verkaufsverbot von mit Gas gefüllten Luftballons bei öffentlichen Veranstaltungen verfügt haben?
2. Wie steht die Landesregierung zu der Einführung eines Gesetzes zum Verbot von der gewerblichen Nutzung von Heizpilzen bzw. von Heizstrahlern im Hinblick auf die Einsparung von Energiekosten und dem Klimaschutz?
3. Wird sich die Landesregierung bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Öko-Design-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG) auf europäischer Ebene dahingehend geändert wird, dass es ein Verbot von „offenen“ gewerblich genutzten Kühlgeräte in Supermärkten kommt?
4. Gibt es Überlegungen dahingehend, dass ein Landesgesetz eingeführt wird, die eine Nutzungsverpflichtung für Schiffsanleger mit Landstromversorgung vorschreibt?
5. Verfügen alle Schiffsanleger im Zuständigkeitsbereich der Stadt Koblenz über eine Nutzungsverpflichtung, die eine Landstromversorgung vorschreibt?
6. Wird die Landesregierung in landeseigenen Dienststellen die Raumtemperatur unter Beachtung der Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung absenken?
7. Wird die Landesregierung die Effektbeleuchtung an landeseigene Liegenschaften abschalten?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/3923
11-08-2022



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

11. August 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Karina Wächter (CDU)

Maßnahmen zur Einsparung von Energiekosten und zum Klimaschutz

- Drucksache 18/3753 -

Vorbemerkung:

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat nicht nur unermessliches Leid über die ukrainische Bevölkerung gebracht. Das Verhalten des Putin-Regimes in Bezug auf die Gaslieferungen in die EU hat die bereits seit Herbst 2021 europaweit hohen Gaspreise noch weiter deutlich ansteigen lassen.

Die Verminderung russischer Gaslieferungen durch die Nord Stream 1 Pipeline auf zuletzt nur noch 20 Prozent des üblichen Lieferumfangs hat nicht nur zu einer weiteren Steigerung der Gaspreise, sondern auch zu einer deutlichen Verschlechterung der Gasversorgungslage insgesamt geführt.

Richtigerweise hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 23. Juni 2022 daher auch die Warnstufe nach dem Notfallplan Gas von „Frühwarnung“ auf „Alarmstufe“ erhöht.

1/7

Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Die Auswirkungen der aktuellen Gaskrise und die damit verbundenen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie unsere Wirtschaft sind derzeit noch nicht vollständig abzusehen. Steigende Preise an den Börsen für Gas und Strom werden aktuell erst zeitverzögert an die Letztverbraucherinnen und -verbraucher weitergegeben.

Die mit der aktuellen Versorgungssituation einhergehenden Preissteigerungen gilt es gerade für Menschen und insbesondere Familien mit geringen Einkommen abzufedern. Die Bundesregierung hat hier mit der vorgezogenen Abschaffung der EEG-Umlage, der Verdopplung des geplanten Heizkostenzuschusses und dem Kindersofortzuschlag wichtige Maßnahmen auf den Weg gebracht. Weitere Entlastungsmaßnahmen, wie beispielsweise das Energiegeld oder das 9-Euro-Ticket, finden ebenso die Unterstützung der Landesregierung.

Schon vor der aktuellen Lage verfolgte Rheinland-Pfalz ambitionierte Klimaziele. Unsere Anstrengungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, für Energieeffizienz und Energieeinsparung sind nicht nur notwendig, um die schlimmsten Folgen des Klimawandels einzudämmen und den weltweiten Temperaturanstieg auf 1,5 Grad zu begrenzen, auch in Anbetracht der aktuellen Versorgungskrise sind sie wichtiger denn je.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/3753 der Abgeordneten Karina Wächter (CDU) namens der Landesregierung wie folgt.

Zur Frage 1:

Es liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 2:

Mit Gas betriebene Heizstrahler erhitzen mit einem Gasbrenner ein gelochtes Blech als Reflektor, welches Infrarotstrahlung abgibt. Terrassen-Heizstrahler, sogenannte Heizpilze, sind in der Regel gasbetrieben. Sie nutzen meist Flüssiggas und sind mobil einsetzbar. Das erwärmte Abgas verpufft. Gasbetriebene Heizpilze emittieren nicht nur CO₂, sondern aufgrund der hohen Verbrennungstemperatur auch Stickoxide (NO_x). Elektrische Heizstrahler haben einen geringeren Energieverbrauch als Gasheizpilze. In ihnen sind in der Regel Leuchtmittel verbaut, die Infrarotstrahlung erzeugen. Anders als



bei Gasstrahlern wird die Umgebung nur schwach erhitzt, die Wärme wird generiert, sobald die Strahlung auf eine Oberfläche trifft.

Das Umweltbundesamt hat im Jahr 2009 gasbetriebene Terrassen-Heizstrahler bis 14 kW Feuerungsleistung und elektrische Heizstrahler bis vier kW Anschlussleistung untersucht. Dabei wurden die CO₂-Emissionsfaktoren bei Gas auf den Brennstoff- und bei Strom auf den Endenergieeinsatz bezogen. Nicht betrachtet wurden Treibhausgase, wie Methan oder Lachgas, sowie Emissionen für Erschließung und Aufbereitung der Primärenergieträger (sog. Vorketten).

Die UBA-Studie kommt zu dem Ergebnis, dass beide Heizstrahler-Typen aus Sicht des Klimaschutzes sehr kritisch zu beurteilen sind. Sowohl mit Propangas betriebene als auch elektrische Heizstrahler verursachen einen hohen CO₂-Ausstoß und verbrauchen viel Energie.

Aus Gründen des Klimaschutzes sind Heizstrahler zur gewerblichen Nutzung in einigen Städten und Kommunen in Deutschland teilweise schon seit über zehn Jahren verboten. Beim Beheizen von Innenräumen verfolgen wir aktuell größte kollektive Anstrengungen, um Energie zu sparen. Mit einer Heizung im Freien Straßen oder Terrassen zu beheizen, erscheint vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll.

Ein bundesweites gesetzliches Verbot der gewerblichen Nutzung von Heizstrahlern hält die Landesregierung im Lichte der Klimaschutzgesetze des Bundes und der EU europarechtlich und verfassungsrechtlich für möglich.

Zu Frage 3:

Laut Berechnungen des Umweltbundesamtes (UBA) ist der Lebensmitteleinzelhandel für etwa ein Prozent der deutschen Treibhausgasemissionen und rund drei Prozent des gesamten Endenergieverbrauchs Deutschlands verantwortlich. Die Kälteanlagen zur Kühlung von Lebensmitteln haben mit knapp 40 Prozent den größten Anteil am Endenergieverbrauch und auch an den indirekten Treibhausgasemissionen von Verkaufsmärkten des Lebensmitteleinzelhandels. Dementsprechend gibt es hier erhebliche Einsparpotenziale hinsichtlich des Energieverbrauchs und damit einhergehend mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen.



Darüber hinaus können Kälteanlagen fluorierte Treibhausgase als Kältemittel und in Dämmstoffen enthalten. Durch den Einsatz natürlicher Kältemittel, die kein Ozonerstörungspotential und kein oder nur ein geringes Treibhauspotential besitzen, und einen energieeffizienten Betrieb der jeweiligen Kälteanlage kann ein erheblicher Teil der durch die Kälteanlage von Lebensmitteleinzelhandelsgeschäften verursachten Treibhausgasemissionen eingespart werden

Die Ökodesign Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates stellt den Rechtsrahmen für den Erlass umfassender Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von energieverbrauchsrelevanten Produkten dar und dient als Ermächtigungsgrundlage für entsprechende Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission. Die Richtlinie selbst formuliert keine Produktnormen, sondern schafft lediglich einen Rahmen für die Ausarbeitung von Durchführungsmaßnahmen, die ihrerseits Produktnormen in Bezug auf das Ökodesign verankern, wobei diese Produktnormen nicht allein auf Aspekte des Energieverbrauchs beschränkt sind, sondern weitere Aspekte des Ökodesigns (z. B. Ressourceneffizienz, Reparierfähigkeit, etc.) regeln können.

Mit der Verordnung (EU) 2019/2024 vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion hat die Europäische Kommission in Bezug auf gewerblich genutzte Kühlgeräte davon Gebrauch gemacht. Aus Anhang II dieser Verordnung ergibt sich, dass ab dem 1. März 2021 Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion vorgegebene Energieeffizienzgrenzwerte einhalten müssen.

Bereits zuvor (seit dem 1. Januar 2019) mussten Hersteller generell ihre Produkte in der Europäischen Produktdatenbank für Energiekennzeichnung (EPREL) registrieren, um sie auf dem europäischen Markt verkaufen zu können. In der gewerblichen Kühltechnik war die Kennzeichnung bis dahin nur für Küchenskühlschränke und Gefriergeräte mit Volltüren und Schubladen verpflichtend. Seitdem ist dies ebenfalls für Glastürkühlschränke und offene Kühlgeräte vorgeschrieben.

Seit dem 1. März 2021 müssen alle gewerblichen Kühl- und Gefriergeräte – sowohl mit Tür, Deckel oder auch offene Kühlgeräte – Mindeststandards für die Energieeffizienz erfüllen, zum ersten Mal müssen sie zudem auch über EU-Energielabels verfügen und in der EPREL Datenbank gelistet sein, um überhaupt auf dem europäischen Markt verkauft werden zu können.



Mit dem neuen EU-Energielabel wird die Gesamtenergieeffizienz von Geräten mit den Klassen A bis G dargestellt, die bisherigen Bewertungen A+ bis A+++ entfallen, denn diese erweckten häufig den Eindruck, dass nur geringe Unterschiede zwischen Geräten der Energieklassen A+, A++ und A+++ bestünden. Ziel des neuen Labels ist es, Geräte leichter und besser vergleichen zu können, weil es Informationen transparenter darstellt. Deshalb kommen auch weitere Informationen zum Tragen, die Auskunft über die Nachhaltigkeit und den Ressourcenverbrauch eines Gerätes geben, wie etwa der Stromverbrauch für ein ganzes Jahr.

Die Energieklassen der Kühl- und Gefriergeräte werden anhand des sogenannten Energieeffizienz-Index (EEI) bestimmt, wobei der Energieverbrauch und die entsprechenden Größenkennzahlen nach den für den jeweiligen Gerätetyp gültigen EU-Normen gemessen sein müssen. So wird beispielsweise für Speiseeis-Gefriergeräte der Nutzinhalt in Litern als Größen-Kennzahl für die EEI-Berechnung herangezogen, für Getränkekühler der Bruttoinhalt in Litern und für alle anderen Supermarkt-Kühlgeräte die Warenpräsentationsfläche in Quadratmetern. Relevant für die Berechnung sind jeweils auch die vom Hersteller anzugebenden Klima- und Temperaturklassen. Die Klimaklassen geben an, für welche Umgebungstemperaturen die Geräte vorgesehen sind, während die Temperaturklassen die einstellbaren inneren Temperaturbereiche für die Ware vorgeben.

Seit dem 1. März 2021 gilt $EEI \leq 80$ für Speiseeis-Gefriermaschinen und $EEI \leq 100$ für alle anderen Verkaufskühlgeräte. Ab dem 1. September 2023 gilt dann $EEI \leq 50$ für Speiseeis-Gefriermaschinen und $EEI \leq 80$ für alle anderen Verkaufskühlgeräte. Das bedeutet zum 1. September 2023 für Speiseeis-Gefriermaschinen eine Verschärfung um zwei Effizienzklassen und für alle anderen Verkaufskühlgeräte eine Verschärfung um eine Effizienzklasse.

Alle Verkaufskühlgeräte, unabhängig von ihrer Bauart, müssen demnach die gleichen Effizienzstandards erfüllen. Eine weitere sukzessive Verschärfung der Energieeffizienzanforderungen ist schon in der aktuellen Verordnung enthalten. Zudem ist in Artikel 8 der Verordnung eine Evaluation ihrer selbst normiert. Die Verordnung wird von der Europäischen Kommission vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts überprüft und einem Konsultationsforum die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie gegebenenfalls ein Entwurf eines Überarbeitungsvorschlags bis spätestens 25. Dezember 2023 vorgelegt.

Bei dieser Evaluation werden unter anderem überprüft:



- die Strenge der Anforderungen bezüglich des Energieeffizienzindex;
- ob die EEI-Formel einschließlich der Modellierungsparameter und der Korrekturfaktoren geändert werden sollte;
- ob die Produktkategorien weiter unterteilt werden sollten.

Ein akuter Handlungsbedarf im Hinblick auf Verkaufskühlgeräte einer bestimmten Bauart wird daher nicht gesehen.

Zu Frage 4:

Gemäß § 7.06 Nr. 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) haben sich Binnenschiffe auf dem Rhein an den ausgewiesenen Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen B.12 (Anlage 7 Abschnitt I Unterabschnitt B RheinSchPV) aufgestellt ist, an einen betriebsbereiten Landstromanschluss anzuschließen und ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie während des Stillliegens daraus zu decken. Eine vergleichbare Regelung gilt gemäß § 7.06 Nr. 3 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung auch für die Mosel.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Landeshafenverordnung (LHafVO) haben Schiffe in den Binnenhäfen und an Umschlagsstellen dafür zu sorgen, dass während der Liegezeit die Versorgung des Schiffes mit elektrischer Energie vom Land aus erfolgt, sofern das Schiff mit entsprechenden Einrichtungen versehen ist und an der Liegestelle eine entsprechende landseitige Anlage vorhanden ist.

Soweit kommunale Gebietskörperschaften Anlegestellen betreiben, können diese bei der Ausgestaltung der entsprechenden Nutzungsvereinbarungen, Miet- oder Gestattungsverträge etc. grundsätzlich auch die Benutzungspflicht von vorhandenen Landstromanlagen regeln.

Soweit private Dritte oder Reedereien eigene Anlegestellen betreiben, benötigen diese in der Regel Nutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bezüglich des Zugangs sowie gegebenenfalls der Vorhaltung und Nutzung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Im Regelfall werden die Vertragspartner die jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften oder die Wasserstraßen- und Schifffahrtverwaltung des Bundes (WSV) sein. In diesen privatrechtlichen Vereinbarungen kann grundsätzlich auch die Benutzungspflicht von Landstromanlagen geregelt werden.



In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass die Errichtung von Landstromanlagen in der Regel mit sehr hohen Investitionen verbunden ist, so dass sich der Betrieb der Anlagen trotz der aktuellen Förderung von Landstromanlagen mit Bundes- und Landesmitteln nicht in allen Fällen wirtschaftlich darstellen lässt.

Vor diesem Hintergrund bestehen derzeit keine Überlegungen zur Einführung landesgesetzlicher Regelungen.

Zu Frage 5:

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Die Stadt Koblenz hat mitgeteilt, dass sowohl die Nutzungsverträge für die rheinseitig am Konrad-Adenauer-Ufer gelegenen von der Stadt Koblenz an die jeweiligen Reedereien verpachteten Anlegestellen als auch die Nutzungsvereinbarungen für die sechs von der Koblenz-Touristik GmbH bewirtschafteten Liegeplätze für Fahrgastkabinenschiffe an der Mosel am Peter-Altmeier-Ufer eine verpflichtende Nutzung der bestehenden Landstromanlagen vorsehen.

Für die übrigen im Stadtgebiet Koblenz gelegenen Anlegestellen liegen keine Informationen vor.

Zu Frage 6:

Ja.

Zu Frage 7:

Ja.

gez.

In Vertretung

Michael Hauer

(Staatssekretär)